

LE DROIT D'AUTEUR

Revue du Bureau de l'Union internationale
pour la protection des œuvres littéraires et artistiques

Paraissant à Berne le 15 de chaque mois

SOMMAIRE

PARTIE OFFICIELLE

UNION INTERNATIONALE: Convention de Berne pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, signée le 9 septembre 1886, complétée à Paris le 4 mai 1896, révisée à Berlin le 13 novembre 1908, complétée à Berne le 20 mars 1914, révisée à Rome le 2 juin 1928 et à Bruxelles le 26 juin 1948. Texte autorisé en langue allemande, p. 73.

PARTIE NON OFFICIELLE

ÉTUDES GÉNÉRALES: Le droit d'auteur et les œuvres composées en vertu d'un contrat de louage d'ouvrage ou d'un contrat de louage de services (Marcel Saporta), p. 79.

NOUVELLES DIVERSES: La Fédération internationale des auteurs de films, p. 83. — **ALLEMAGNE (République fédérale).** Un nouveau périodique officiel en matière de droit d'auteur, p. 84. — **UNION SUD-AFRICAINE.** A propos de la loi du 28 avril 1951 portant modification du régime du droit d'auteur, p. 84.

PARTIE OFFICIELLE

Union internationale

BERNER ÜEBEREINKUNFT

ZUM SCHUTZE VON WERKEN DER LITERATUR UND DER KUNST

VOM 9. SEPTEMBER 1886

vervollständigt in Paris am 4. Mai 1896, revidiert in Berlin am 13. November 1908, vervollständigt in Bern am 20. März 1914, revidiert in Rom am 2. Juni 1928 und revidiert in

Brüssel am 26. Juni 1948⁽¹⁾

Australien, Belgien, Brasilien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Grossbritannien und Nord-Irland, Indien, Irland, Island, Italien, Jugoslavien, Kanada, Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Monaco, Neuseeland, die Niederlande, Norwegen, Oesterreich, Pakistan, Polen, Portugal, Schweden, die Schweiz, Spanien, die Südafrikanische Union, Syrien, die Tschechoslowakei, Tunis, Ungarn und die Vatikan-Stadt,

gleichermassen vom Wunsch beseelt, die Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und der Kunst in möglichst wirksamer und gleichmässiger Weise zu schützen,

haben beschlossen, die am 9. September 1886 in Bern unterzeichnete, am 4. Mai 1896 in Paris vervollständigte, am 13. November 1908 in Berlin revidierte, am 20. März 1914 in Bern vervollständigte und am 2. Juni 1928 in Rom revidierte Üebereinkunft zu revidieren und zu vervollständigen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben daher, nach Vorlegung ihrer in gehöriger Form befundenen Vollmachten, folgendes vereinbart:

ARTIKEL 1

Die Länder, für welche die vorliegende Üebereinkunft gilt, bilden einen Verband zum Schutze der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und der Kunst.

ARTIKEL 2

(1) Die Bezeichnung «Werke der Literatur und der Kunst» umfasst alle Erzeugnisse auf dem Gebiete der Literatur, Wissenschaft und Kunst, ohne Rücksicht auf die Art und Form des Ausdrucks, wie: Bücher, Broschüren und andere Schriftwerke; Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art; dramatische oder dramatisch-musikalische Werke; choreographische Werke und Pantomimen, deren Bühnenvorgang schriftlich oder auf andere Weise festgelegt ist; musikalische Kompositionen mit oder ohne Text; Werke der Kinematographie und Werke, die durch ein der Kinematographie ähnliches Verfahren hergestellt sind; Werke der zeichnenden Kunst, der Malerei, der Baukunst, der Bildhauerei, Stiche und Lithographien; Werke der Photographie und Werke, die durch ein der Photographie ähnliches Ver-

(1) Conformément à l'article 31 de la Convention de Berne révisée par la Conférence de Bruxelles le 26 juin 1948, les Gouvernements de la République Fédérale Allemande, de la République d'Autriche et de la Confédération Suisse ont établi, en accord avec le Bureau de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques, le texte autorisé en langue allemande qui est ici publié. (Rév.)

fahren hergestellt sind; Werke der angewandten Künste; Illustrationen, geographische Karten, geographische, topographische, architektonische oder wissenschaftliche Pläne, Skizzen und Darstellungen plastischer Art.

(2) Den gleichen Schutz wie Originalwerke geniessen, unbeschadet der Rechte des Urhebers des Originalwerkes, die Uebersetzungen, Adaptationen, musikalischen Arrangements und andere Umarbeitungen eines Werkes der Literatur oder der Kunst. Es bleibt jedoch den Gesetzgebungen der Verbandsländer vorbehalten, den Schutz für Uebersetzungen offizieller Texte auf dem Gebiet der Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung zu bestimmen.

(3) Sammlungen von Werken der Literatur oder der Kunst, wie z. B. Enzyklopädien und Anthologien, die wegen der Auswahl oder der Anordnung des Stoffes geistige Schöpfungen darstellen, sind als solche geschützt, unbeschadet der Rechte der Urheber an jedem einzelnen der Werke, welche Bestandteile dieser Sammlungen sind.

(4) Die oben genannten Werke geniessen Schutz in allen Verbandsländern. Dieser Schutz besteht zu Gunsten des Urhebers und seiner Rechtsnachfolger oder sonstiger Inhaber ausschliesslicher Werknutzungsrechte.

(5) Es bleibt den Gesetzgebungen der Verbandsländer vorbehalten, den Anwendungsbereich der Gesetze, welche die Werke der angewandten Künste und die gewerblichen Muster und Modelle betreffen, sowie die Voraussetzungen des Schutzes dieser Werke, Muster und Modelle festzulegen. Für Werke, die im Ursprungsland nur als Muster und Modelle geschützt werden, kann in den anderen Verbandsländern nur der Schutz beansprucht werden, der in diesen Ländern den Mustern und Modellen gewährt wird.

ARTIKEL 2^{bis}

(1) Den Gesetzgebungen der Verbandsländer bleibt die Befugnis vorbehalten, politische Reden und Reden in Gerichtsverhandlungen teilweise oder ganz von dem im vorhergehenden Artikel vorgesehenen Schutz auszuschliessen.

(2) Ebenso bleibt den Gesetzgebungen der Verbandsländer die Befugnis vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen Vorträge, Ansprachen, Predigten und andere Werke gleicher Art durch die Presse wiedergegeben werden dürfen.

(3) Indessen ist allein der Urheber berechtigt, seine in den vorhergehenden Absätzen genannten Werke in Sammlungen zu vereinigen.

ARTIKEL 3

(Gestrichen)

ARTIKEL 4

(1) Die einem Verbandsland angehörigen Urheber geniessen sowohl für ihre unveröffentlichten als auch für ihre zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichten Werke in allen Verbandsländern mit Ausnahme des Ursprungslandes des Werkes diejenigen Rechte, welche die einschlägigen Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig gewähren oder in Zukunft gewähren werden, sowie die in der vorliegenden Uebereinkunft besonders gewährten Rechte.

(2) Der Genuss und die Ausübung dieser Rechte sind nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden; dieser Genuss und diese Ausübung sind unabhängig vom Bestehen des Schutzes im Ursprungsland des Werkes. Infolgedessen richten sich der Umfang des Schutzes, sowie die

dem Urheber zur Wahrung seiner Rechte zustehenden Rechtsbehelfe ausschliesslich nach der Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, soweit die vorliegende Uebereinkunft nichts anderes bestimmt.

(3) Als Ursprungsland des Werkes gilt: für die veröffentlichten Werke das Land der ersten Veröffentlichung, selbst wenn es sich um Werke handelt, die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern mit gleicher Schutzdauer veröffentlicht wurden; wenn es sich um Werke handelt, die gleichzeitig in mehreren Verbandsländern mit verschiedener Schutzdauer veröffentlicht wurden, das Land, dessen Gesetzgebung die am wenigsten lange Schutzdauer gewährt; für die Werke, die gleichzeitig in einem verbandsfremden Land und in einem Verbandsland veröffentlicht wurden, gilt ausschliesslich das letztere als Ursprungsland. Als gleichzeitig in mehreren Ländern veröffentlicht gilt jedes Werk, das innerhalb von 30 Tagen seit der ersten Veröffentlichung in zwei oder mehreren Ländern erschienen ist.

(4) Unter «veröffentlichten Werken» im Sinne der Artikel 4, 5 und 6 sind die erschienenen Werke zu verstehen, ohne Rücksicht auf die Art der Herstellung der Werkstücke, die in genügender Anzahl zur Verfügung des Publikums gestellt sein müssen. Eine Veröffentlichung stellen nicht dar: die Aufführung eines dramatischen, dramatisch-musikalischen oder musikalischen Werkes, die Vorführung eines kinematographischen Werkes, der öffentliche Vortrag eines literarischen Werkes, die Uebertragung oder die Rundfunksendung von Werken der Literatur oder der Kunst, die Ausstellung eines Werkes der bildenden Künste und die Errichtung eines Werkes der Baukunst.

(5) Für die nicht veröffentlichten Werke gilt als Ursprungsland das Land, dem der Urheber angehört. Für die Werke der Baukunst und der graphischen und plastischen Künste, welche Bestandteile eines Grundstückes sind, gilt jedoch als Ursprungsland das Verbandsland, in welchem diese Werke errichtet oder einem Bauwerk eingefügt worden sind.

ARTIKEL 5

Die Angehörigen eines Verbandslandes, welche ihre Werke zum erstenmal in einem anderen Verbandsland veröffentlichen, haben in letzterem Lande die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber.

ARTIKEL 6

(1) Die keinem Verbandsland angehörigen Urheber, welche ihre Werke zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichen, geniessen in diesem Land die gleichen Rechte wie die inländischen Urheber, und in den anderen Verbandsländern die durch die vorliegende Uebereinkunft gewährten Rechte.

(2) Wenn jedoch ein verbandsfremdes Land die Werke der einem Verbandsland angehörigen Urheber nicht genügend schützt, kann dieses letztere Land den Schutz der Werke einschränken, deren Urheber im Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung dieser Werke Angehörige des verbandsfremden Landes sind und ihren wirklichen Wohnsitz nicht in einem Verbandsland haben. Wenn das Land der ersten Veröffentlichung von dieser Befugnis Gebrauch macht, sind die anderen Verbandsländer nicht gehalten, den Werken, die in dieser Weise einer besonderen Behandlung unterworfen sind, einen weitergehenden Schutz zu gewähren als das Land der ersten Veröffentlichung.

(3) Keine dem vorhergehenden Absatz gemäss festgesetzte Einschränkung darf die Rechte beeinträchtigen, die ein Urheber an einem Werk erworben hat, das in einem Verbandsland vor dem Inkrafttreten dieser Einschränkung veröffentlicht worden ist.

(4) Die Verbandsländer, die diesem Artikel gemäss den Schutz der Rechte der Urheber einschränken, werden dies der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft durch eine schriftliche Erklärung anzeigen; darin sind die Länder, denen gegenüber der Schutz eingeschränkt wird, und die Einschränkungen anzugeben, denen die Rechte der diesen Ländern angehörigen Urheber unterworfen werden. Die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft wird hiervon allen Verbandsländern unverzüglich Mitteilung machen.

ARTIKEL 6^{bis}

(1) Unabhängig von seinen vermögensrechtlichen Befugnissen und selbst nach deren Abtretung behält der Urheber während seines ganzen Lebens das Recht, die Urheberschaft am Werk für sich in Anspruch zu nehmen und sich jeder Entstellung, Verstümmelung oder sonstigen Aenderung dieses Werkes oder jeder anderen Beeinträchtigung des Werkes zu widersetzen, welche seiner Ehre oder seinem Ruf nachteilig sein könnten.

(2) Soweit die Gesetzgebung der Verbandsländer dies gestattet, bleiben die dem Urheber gemäss dem vorhergehenden Absatz 1 gewährten Rechte nach seinem Tod wenigstens bis zum Erlöschen der vermögensrechtlichen Befugnisse in Kraft und werden von den Personen oder Institutionen ausgeübt, die von dieser Gesetzgebung hierzu berufen sind. Es bleibt den Gesetzgebungen der Verbandsländer vorbehalten, die Voraussetzungen für die Ausübung der im vorliegenden Absatz behandelten Rechte festzusetzen.

(3) Die zur Wahrung der im vorliegenden Artikel gewährten Rechte erforderlichen Rechtsbehelfe richten sich nach der Gesetzgebung des Landes, wo der Schutz beansprucht wird.

ARTIKEL 7

(1) Die Dauer des durch die vorliegende Uebereinkunft gewährten Schutzes umfasst das Leben des Urhebers und fünfzig Jahre nach seinem Tode.

(2) Falls jedoch ein oder mehrere Verbandsländer eine längere als die in Absatz 1 vorgesehene Schutzdauer gewähren, richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetz des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, aber sie kann die im Ursprungsland des Werkes festgesetzte Dauer nicht überschreiten.

(3) Für die Werke der Kinematographie, der Photographie und für die durch ein der Kinematographie oder der Photographie ähnliches Verfahren hergestellte Werke, sowie für die Werke der angewandten Künste richtet sich die Schutzdauer nach dem Gesetz des Landes, wo der Schutz beansprucht wird, ohne dass diese Dauer die im Ursprungsland des Werkes festgesetzte Dauer überschreiten kann.

(4) Für die anonymen und pseudonymen Werke wird die Schutzdauer auf fünfzig Jahre seit ihrer Veröffentlichung festgesetzt. Wenn jedoch das vom Urheber angenommene Pseudonym keinerlei Zweifel über die Identität des Urhebers zulässt, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1. Wenn der Urheber eines anonymen oder pseudonymen Werkes während der oben angegebenen Zeitspanne seine

Identität offenbart, richtet sich die Schutzdauer nach Absatz 1.

(5) Für die nachgelassenen Werke, die nicht unter die vorhergehenden Absätze 3 und 4 fallen, endet die Schutzdauer zu Gunsten der Erben und anderen Rechtsnachfolger des Urhebers oder sonstiger Inhaber von Werknutzungsrechten fünfzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.

(6) Die sich an den Tod des Urhebers anschliessende Schutzfrist und die in den vorhergehenden Absätzen 3, 4 und 5 vorgesehenen Fristen beginnen mit dem Tod oder der Veröffentlichung zu laufen, doch wird die Dauer dieser Fristen erst vom 1. Januar des Jahres an gerechnet, welches auf das diese Fristen in Gang setzende Ereignis folgt.

ARTIKEL 7^{bis}

Die Dauer des Urheberrechts, das den Miturhebern eines Werkes gemeinschaftlich zusteht, wird vom Zeitpunkt des Todes des letzten überlebenden Miturhebers an gerechnet.

ARTIKEL 8

Die Urheber von Werken der Literatur und der Kunst, welche durch die vorliegende Uebereinkunft geschützt sind, geniessen während der ganzen Dauer ihrer Rechte am Originalwerk das ausschliessliche Recht, ihre Werke zu übersetzen oder deren Uebersetzung zu erlauben.

ARTIKEL 9

(1) Die in Zeitungen oder Zeitschriften eines Verbandslandes veröffentlichten Feuilleton-Romane, Novellen und sonstigen Werke auf dem Gebiet der Literatur, Wissenschaft oder Kunst, was immer ihr Gegenstand sein mag, dürfen ohne Zustimmung der Urheber in den übrigen Verbandsländern nicht wiedergegeben werden.

(2) Artikel über Tagesfragen wirtschaftlicher, politischer oder religiöser Natur können durch die Presse wiedergegeben werden, wenn ihre Wiedergabe nicht ausdrücklich vorbehalten ist. Jedoch muss die Quelle immer deutlich angegeben werden; die Rechtsfolgen der Unterlassung dieser Angabe werden durch die Gesetzgebung des Landes bestimmt, wo der Schutz beansprucht wird.

(3) Der Schutz der vorliegenden Uebereinkunft besteht nicht für Tagesneuigkeiten oder vermischte Nachrichten, die einfache Zeitungsmittelungen darstellen.

ARTIKEL 10

(1) In allen Verbandsländern sind kurze Zitate aus Zeitungs- und Zeitschriftenartikeln, auch in Form von Presseübersichten, erlaubt.

(2) Es bleibt der Gesetzgebung der Verbandsländer und den zwischen ihnen bestehenden oder in Zukunft abzuschliessenden besonderen Abkommen vorbehalten, die Befugnis zu regeln, bei Werken der Literatur oder Kunst erlaubterweise in dem durch den Zweck gerechtfertigten Umfang, Entlehnungen vorzunehmen für Veröffentlichungen, die für den Unterricht bestimmt oder wissenschaftlicher Natur sind, oder für Chrestomathien.

(3) Den Zitaten und Entlehnungen ist die Angabe der Quelle beizufügen, sowie der Name des Urhebers, wenn dieser Name in der Quelle angegeben ist.

ARTIKEL 10^{bis}

Es bleibt den Gesetzgebungen der Verbandsländer vorbehalten, zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen kurze Bruchstücke aus Werken der Literatur oder Kunst mittels der Photographie, der Kinematographie oder der Rundfunksendung bei Gelegenheit der Berichterstattung über Tagesereignisse auf Schall- oder Bildträgern festgehalten, wiedergegeben und öffentlich mitgeteilt werden dürfen.

ARTIKEL 11

(1) Die Urheber von dramatischen, dramatisch-musikalischen und musikalischen Werken geniessen das ausschliessliche Recht, zu erlauben: 1. die öffentliche Aufführung ihrer Werke; 2. die öffentliche Uebertragung der Aufführung ihrer Werke durch irgend ein Mittel. Vorbehalten bleibt die Anwendung der Bestimmungen der Artikel 11^{bis} und 13.

(2) Die gleichen Rechte werden den Urhebern dramatischer oder dramatisch-musikalischer Werke während der ganzen Dauer ihrer Rechte am Originalwerk hinsichtlich der Uebersetzung ihrer Werke gewährt.

(3) Um den Schutz des vorliegenden Artikels zu geniessen, brauchen die Urheber bei der Veröffentlichung ihrer Werke deren öffentliche Aufführung nicht zu verbieten.

ARTIKEL 11^{bis}

(1) Die Urheber von Werken der Literatur und der Kunst geniessen das ausschliessliche Recht, zu erlauben: 1. die Rundfunksendung ihrer Werke oder die öffentliche Mitteilung der Werke durch irgend ein anderes Mittel, das zur drahtlosen Verbreitung von Zeichen, Tönen oder Bildern dient; 2. jede öffentliche Mitteilung des durch Rundfunk gesendeten Werkes mit oder ohne Draht, wenn diese Mitteilung von einem anderen als dem ursprünglichen Sendeunternehmen vorgenommen wird; 3. die öffentliche Mitteilung des durch Rundfunk gesendeten Werkes durch Lautsprecher oder irgend eine andere ähnliche Vorrichtung zur Uebertragung von Zeichen, Tönen oder Bildern.

(2) Es bleibt den Gesetzgebungen der Verbandsländer vorbehalten, die Voraussetzungen für die Ausübung der im vorhergehenden Absatz 1 erwähnten Rechte festzulegen; doch beschränkt sich die Wirkung dieser Voraussetzungen ausschliesslich auf das Gebiet des Landes, das sie aufgestellt hat. Sie dürfen in keinem Fall das Urheberpersönlichkeitsrecht oder den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung beeinträchtigen, welche mangels gütlicher Einigung durch die zuständige Behörde festgesetzt wird.

(3) Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, schliesst eine gemäss Absatz 1 des vorliegenden Artikels gewährte Erlaubnis nicht die Erlaubnis ein, das durch Rundfunk gesendete Werk auf Schall- oder Bildträgern festzuhalten. Es bleibt jedoch den Gesetzgebungen der Verbandsländer vorbehalten, Bestimmungen zu erlassen über die von einem Sendeunternehmen mit seinen eigenen Mitteln und für seine eigenen Sendungen vorgenommenen ephemeren Schall- oder Bildaufnahmen. Diese Gesetzgebungen können erlauben, dass diese Schall- oder Bildträger auf Grund ihres aussergewöhnlichen Dokumentationscharakters in amtlichen Archiven aufbewahrt werden.

ARTIKEL 11^{ter}

Die Urheber von Werken der Literatur geniessen das ausschliessliche Recht, den öffentlichen Vortrag ihrer Werke zu erlauben.

ARTIKEL 12

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst geniessen das ausschliessliche Recht, Adaptationen, Arrangements und andere Umarbeitungen ihrer Werke zu erlauben.

ARTIKEL 13

(1) Die Urheber von musikalischen Werken geniessen das ausschliessliche Recht, zu erlauben: 1. die Aufnahme dieser Werke auf Vorrichtungen zu ihrer mechanischen Wiedergabe; 2. die öffentliche Aufführung der auf solche Weise aufgenommenen Werke mittels dieser Vorrichtungen.

(2) Die Gesetzgebung jedes Verbandslandes kann für ihren Bereich Vorbehalte und Voraussetzungen betreffend die Ausübung der im vorhergehenden Absatz 1 erwähnten Rechte aufstellen; doch beschränkt sich die Wirkung aller derartiger Vorbehalte und Voraussetzungen auf das Gebiet des Landes, das sie aufgestellt hat, und sie dürfen in keinem Fall den Anspruch des Urhebers auf eine angemessene Vergütung beeinträchtigen, die mangels gütlicher Einigung durch die zuständige Behörde festgesetzt wird.

(3) Die Bestimmung des ersten Absatzes des vorliegenden Artikels hat keine rückwirkende Kraft und ist daher in einem Verbandsland nicht anwendbar auf diejenigen Werke, welche in diesem Land erlaubterweise auf mechanische Vorrichtungen übertragen worden sind, bevor die am 13. November 1908 in Berlin unterzeichnete Uebereinkunft in Kraft getreten ist und bevor das Land dem Verband beigetreten ist, falls es erst nach diesem Zeitpunkt beigetreten ist oder beitreten sollte.

(4) Schallträger, welche den Absätzen 2 und 3 des vorliegenden Artikels gemäss hergestellt und ohne Erlaubnis der Beteiligten in ein Land eingeführt worden sind, wo sie nicht erlaubt sind, können dort beschlagnahmt werden.

ARTIKEL 14

(1) Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst haben das ausschliessliche Recht, zu erlauben: 1. die Adaptation und die Wiedergabe dieser Werke durch die Kinematographie und das Inverkehrbringen der auf solche Weise adaptierten oder wiedergegebenen Werke; 2. die öffentliche Vorführung der auf solche Weise adaptierten oder wiedergegebenen Werke.

(2) Unbeschadet der Rechte des Urhebers des adaptierten oder wiedergegebenen Werkes wird das kinematographische Werk wie ein Originalwerk geschützt.

(3) Die Adaptation von Werken der Kinematographie, die auf Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst beruhen, in irgend eine andere künstlerische Form, bedarf der Erlaubnis des Urhebers des Originalwerkes, unbeschadet der Erlaubnis ihrer Urheber.

(4) Die kinematographischen Adaptationen von Werken der Literatur, Wissenschaft oder Kunst sind den in Artikel 13, Abs. 2, behandelten Vorbehalten und Voraussetzungen nicht unterworfen.

(5) Die vorausgehenden Bestimmungen gelten auch für die Wiedergabe oder das Erzeugnis, die durch irgend ein anderes, der Kinematographie ähnliches Verfahren erzielt wurden.

ARTIKEL 14^{bis}

(1) In bezug auf die Originale von Werken der bildenden Künste und die Originalhandschriften der Schriftsteller und Komponisten geniessen der Urheber — oder nach seinem Tode

die von der Landesgesetzgebung dazu berufenen Personen oder Institutionen — ein unveräusserliches Recht auf Beteiligung an den Verkaufsgeschäften, deren Gegenstand das Werk nach der ersten Veräusserung durch den Urheber bildet.

(2) Der im vorhergehenden Absatz vorgesehene Schutz kann in jedem Verbandsland nur beansprucht werden, sofern die Heimatgesetzgebung des Urhebers diesen Schutz zugesteht und soweit es die Gesetzgebung des Landes zulässt, wo dieser Schutz beansprucht wird.

(3) Das Verfahren und das Ausmass der Beteiligung werden von der Gesetzgebung der einzelnen Länder bestimmt.

ARTIKEL 15

(1) Damit die Urheber der durch die vorliegende Uebereinkunft geschützten Werke der Literatur und der Kunst bis zum Beweise des Gegenteils als solche gelten und infolgedessen vor den Gerichten der Verbandsländer zur Verfolgung der unbefugten Vervielfältiger zugelassen werden, genügt es, dass der Name in der üblichen Weise auf dem Werk angegeben ist. Der vorliegende Absatz ist anwendbar, selbst wenn dieser Name ein Pseudonym ist, sofern das vom Urheber angenommene Pseudonym keinen Zweifel über seine Identität aufkommen lässt.

(2) Bei den anonymen Werken und bei den nicht unter den vorhergehenden Absatz fallenden pseudonymen Werken gilt der Verleger, dessen Name auf dem Werk angegeben ist, ohne weiteren Beweis als berechtigt, den Urheber zu vertreten; in dieser Eigenschaft ist er befugt, dessen Rechte wahrzunehmen und geltend zu machen. Die Bestimmung des vorliegenden Absatzes ist nicht mehr anwendbar, sobald der Urheber seine Identität offenbart und seine Berechtigung nachgewiesen hat.

ARTIKEL 16

(1) Jedes unbefugt hergestellte Werkexemplar kann von den zuständigen Behörden der Verbandsländer, in denen das Originalwerk Anspruch auf gesetzlichen Schutz hat, beschlagnahmt werden.

(2) In diesen Ländern kann sich die Beschlagnahme auch auf Wiedergaben erstrecken, die aus einem Land stammen, wo das Werk nicht oder nicht mehr geschützt ist.

(3) Die Beschlagnahme findet nach den Vorschriften der Gesetzgebung jedes Landes statt.

ARTIKEL 17

Die Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft können in keiner Beziehung das der Regierung jedes Verbandslandes zustehende Recht beeinträchtigen, durch Massregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung die Verbreitung, die Aufführung oder die Ausstellung von Werken oder Erzeugnissen jeder Art zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen, hinsichtlich welcher die zuständige Behörde dieses Recht auszuüben hat.

ARTIKEL 18

(1) Die vorliegende Uebereinkunft gilt für alle Werke, die bei ihrem Inkrafttreten noch nicht infolge Ablaufs der Schutzdauer im Ursprungsland Gemeingut geworden sind.

(2) Ist jedoch ein Werk infolge Ablaufs der Schutzfrist, die ihm vorher zustand, in dem Lande, wo der Schutz beansprucht wird, Gemeingut geworden, so erlangt es dort nicht von neuem Schutz.

(3) Die Anwendung dieses Grundsatzes erfolgt gemäss den Bestimmungen der zwischen Verbandsländern zu diesem Zwecke abgeschlossenen oder abzuschliessenden besonderen Uebereinkünfte. Mangels derartiger Bestimmungen legen die betreffenden Länder, ein jedes für sich, die Art und Weise dieser Anwendung fest.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten in gleicher Weise, wenn ein Land dem Verbandslande neu beitrifft, sowie für den Fall, dass der Schutz gemäss Artikel 7 oder durch Verzicht auf Vorbehalte ausgedehnt wird.

ARTIKEL 19

Die Bestimmungen der vorliegenden Uebereinkunft hindern nicht daran, die Anwendung von weitergehenden Bestimmungen zu beanspruchen, welche durch die Gesetzgebung eines Verbandslandes etwa erlassen werden.

ARTIKEL 20

Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich das Recht vor, besondere Abkommen miteinander insoweit zu treffen, als diese Abkommen den Urhebern Rechte verleihen, welche über die ihnen durch die Uebereinkunft gewährten Rechte hinausgehen oder andere Bestimmungen enthalten, welche der vorliegenden Uebereinkunft nicht zuwiderlaufen. Die Bestimmungen bestehender Abkommen, die den angegebenen Voraussetzungen entsprechen, bleiben anwendbar.

ARTIKEL 21

(1) Das unter dem Namen «Büro des internationalen Verbandes zum Schutze von Werken der Literatur und der Kunst» errichtete internationale Amt wird beibehalten.

(2) Dieses Büro ist unter den hohen Schutz der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gestellt, welche die Organisation des Büros regelt und seinen Geschäftsgang beaufsichtigt.

(3) Die Geschäftssprache des Büros ist die französische.

ARTIKEL 22

(1) Das internationale Büro sammelt Nachrichten aller Art, die sich auf den Schutz der Rechte der Urheber an ihren Werken der Literatur und der Kunst beziehen; es ordnet und veröffentlicht sie. Es stellt Untersuchungen an, die von gemeinsamem Nutzen und von Interesse für den Verband sind, und gibt auf Grund der Dokumente, die ihm von den verschiedenen Regierungen zur Verfügung gestellt werden, eine periodische Zeitschrift in französischer Sprache über die den Gegenstand des Verbandes betreffenden Fragen heraus. Die Regierungen der Verbandsländer behalten sich vor, nach allseitiger Zustimmung das Büro zur Veröffentlichung einer Ausgabe in einer oder mehreren anderen Sprachen zu ermächtigen, falls die Erfahrung das Bedürfnis hierfür dartun sollte.

(2) Das internationale Büro hat sich jederzeit zur Verfügung der Verbandsmitglieder zu halten, um ihnen über die Fragen betreffend den Schutz von Werken der Literatur und der Kunst die besonderen Auskünfte zu erteilen, deren sie etwa bedürfen.

(3) Der Direktor des internationalen Büros erstattet über seine Geschäftsführung alljährlich einen Bericht, der allen Verbandsmitgliedern mitgeteilt wird.

ARTIKEL 23

(1) Die Ausgaben des Büros des internationalen Verbandes werden von den Verbandsländern gemeinschaftlich getragen. Bis zu neuer Beschlussfassung dürfen sie die Summe von einhundertzwanzigtausend Goldfranken jährlich nicht übersteigen ⁽¹⁾. Dieser Betrag kann nötigenfalls durch einen einstimmigen Beschluss der Verbandsländer oder einer der in Artikel 24 vorgesehenen Konferenzen erhöht werden.

(2) Zur Festsetzung des Beitrages eines jeden Landes zu dieser Gesamtkostensumme werden die Verbandsländer und die später dem Verbandslande beitretenden Länder in sechs Klassen eingeteilt, von denen eine jede im Verhältnis einer gewissen Anzahl von Einheiten beiträgt, nämlich:

| | | |
|-------------------------|----|-----------|
| die 1. Klasse | 25 | Einheiten |
| die 2. » | 20 | » |
| die 3. » | 15 | » |
| die 4. » | 10 | » |
| die 5. » | 5 | » |
| die 6. » | 3 | » |

(3) Diese Koeffizienten werden mit der Zahl der Länder einer jeden Klasse multipliziert, und die Summe der so erhaltenen Produkte gibt die Zahl der Einheiten, durch welche die Gesamtausgabe zu dividieren ist. Der Quotient ergibt den Betrag der Ausgabeneinheit.

(4) Jedes Land erklärt bei seinem Beitritt, in welche der oben genannten Klassen es eingereiht zu werden wünscht, aber es kann später jederzeit erklären, dass es in eine andere Klasse eingereiht zu werden wünscht.

(5) Die schweizerische Verwaltung bereitet den Vorschlag des Büros vor, überwacht dessen Ausgaben, leistet die nötigen Vorschüsse und stellt die Jahresrechnung auf, die allen übrigen Verwaltungen mitgeteilt wird.

ARTIKEL 24

(1) Die vorliegende Uebereinkunft kann Revisionen unterzogen werden, um Verbesserungen einzuführen, die geeignet sind, das System des Verbandes zu vervollkommen.

(2) Fragen dieser Art, sowie Fragen, die von anderen Gesichtspunkten aus die Entwicklung des Verbandes berühren, werden auf Konferenzen erörtert, welche der Reihe nach in den einzelnen Verbandsländern durch Delegierte dieser Länder abgehalten werden. Die Verwaltung des Landes, in welchem eine Konferenz tagen soll, bereitet unter Mitwirkung des internationalen Büros die Arbeiten dieser Konferenz vor. Der Direktor des Büros wohnt den Konferenzsitzungen bei und nimmt an den Beratungen ohne beschliessende Stimme teil.

(3) Jede Aenderung der vorliegenden Uebereinkunft bedarf zu ihrer Gültigkeit für den Verband der einhelligen Zustimmung der zum Verband gehörigen Länder.

ARTIKEL 25

(1) Verbandsfremde Länder, welche den gesetzlichen Schutz der den Gegenstand der vorliegenden Uebereinkunft bildenden Rechte gewährleisten, können auf ihr Gesuch dem Verbandslande beitreten.

(2) Dieser Beitritt soll schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft und von dieser allen übrigen Regierungen bekanntgegeben werden.

⁽¹⁾ Diese Geldeinheit ist der Goldfranken zu hundert Rappen, im Gewicht von $\frac{10}{41}$ Gramm und von einem Feingehalt von 0,900.

(3) Er bewirkt von Rechts wegen die Unterwerfung unter alle verpflichtenden Bestimmungen und die Teilnahme an allen Vorteilen der vorliegenden Uebereinkunft und tritt einen Monat nach dem Absenden der Anzeige durch die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft an die übrigen Verbandsländer in Kraft, sofern das beitretende Land nicht einen späteren Zeitpunkt angegeben hat. Die Beitrittserklärung kann jedoch die Angabe enthalten, dass das beitretende Land für Uebersetzungen, wenigstens vorläufig, an Stelle des Artikels 8 die Bestimmungen des Artikels 5 der im Jahre 1896 in Paris revidierten Verbandsübereinkunft von 1886 setzen will, wobei Einverständnis darüber besteht, dass diese Bestimmungen nur die Uebersetzung in die Landessprache oder die Landessprachen betreffen.

ARTIKEL 26

(1) Jedes Verbandsland kann jederzeit schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft anzeigen, dass die vorliegende Uebereinkunft auf seine überseeischen Gebiete, Kolonien, Protektorate, Gebiete unter Treuhandschaft oder auf jedes andere Gebiet, dessen internationale Beziehungen es wahrnimmt, anwendbar sein soll; die Uebereinkunft gilt dann für alle in der Anzeige bezeichneten Gebiete von dem gemäss Art. 25, Abs. 3, bestimmten Zeitpunkt an. Mangels einer solchen Anzeige ist die Uebereinkunft auf diese Gebiete nicht anwendbar.

(2) Jedes Verbandsland kann jederzeit schriftlich der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft anzeigen, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Uebereinkunft, sei es für alle oder für einzelne der Gebiete, auf die sich die im vorhergehenden Absatz vorgesehene Anzeige bezogen hat, aufhören soll; in den in dieser Anzeige bezeichneten Gebieten verliert alsdann die Uebereinkunft zwölf Monate nach Eingang der Anzeige bei der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft ihre Geltung.

(3) Alle gemäss den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 des vorliegenden Artikels der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gemachten Anzeigen werden von dieser allen Verbandsländern mitgeteilt.

ARTIKEL 27

(1) Die vorliegende Uebereinkunft ersetzt unter den Verbandsländern die Berner Uebereinkunft vom 9. September 1886 sowie die sie abändernden späteren Vereinbarungen. Gegenüber den Ländern, welche die vorliegende Uebereinkunft nicht ratifizieren, behalten die früheren Vereinbarungen ihre Gültigkeit.

(2) Die Länder, in deren Namen die vorliegende Uebereinkunft unterzeichnet wird, können die von ihnen früher erklärten Vorbehalte aufrechterhalten, sofern sie dies bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden erklären.

(3) Die derzeitigen Verbandsländer, für welche die vorliegende Uebereinkunft nicht unterzeichnet wird, können ihr jederzeit in der in Artikel 25 vorgesehenen Form beitreten. In diesem Fall kommen ihnen die Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes zugute.

ARTIKEL 27^{bis}

Jede Streitfrage zwischen zwei oder mehreren Verbandsländern über die Auslegung oder die Anwendung der vorliegenden Uebereinkunft, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, soll vor den Internationalen Gerichtshof

gebracht werden, damit von diesem darüber entschieden werde, sofern die beteiligten Länder nicht eine andere Regelung vereinbaren. Das Land, das die Streitfrage vor den Internationalen Gerichtshof bringt, hat hiervon dem internationalen Büro Kenntnis zu geben; dieses wird den anderen Verbandsländern davon Mitteilung machen.

ARTIKEL 28

(1) Die vorliegende Uebereinkunft soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 1. Juli 1951 in Brüssel hinterlegt werden. Diese Ratifikationsurkunden sollen mit ihren Daten und allen Erklärungen, von denen sie etwa begleitet sind, durch die belgische Regierung der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft mitgeteilt werden, und die letztere soll den anderen Verbandsländern davon Kenntnis geben.

(2) Die vorliegende Uebereinkunft tritt einen Monat nach diesem Zeitpunkt unter den Verbandsländern in Kraft, die sie ratifiziert haben. Sollte sie jedoch schon vor diesem Zeitpunkt von mindestens 6 Verbandsländern ratifiziert werden, so würde sie unter diesen Verbandsländern einen Monat nach dem Zeitpunkt in Kraft treten, in welchem ihnen die Hinterlegung der sechsten Ratifikationsurkunde durch die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft angezeigt worden ist, und für die später ratifizierenden Verbandsländer einen Monat nach der Anzeige einer jeden dieser Ratifikationen.

(3) Bis zum 1. Juli 1951 können sich verbandsfremde Länder dem Verbands anschliessen, indem sie entweder der in Rom am 2. Juni 1928 unterzeichneten Uebereinkunft oder der vorliegenden Uebereinkunft beitreten. Vom 1. Juli 1951 an können sie nur noch der vorliegenden Uebereinkunft beitreten. Die Verbandsländer, welche die vorliegende Uebereinkunft bis zum 1. Juli 1951 etwa nicht ratifiziert haben, können ihr in der in Artikel 25 vorgesehenen Form beitreten. In diesem Fall kommen ihnen die Bestimmungen des Artikels 27, Absatz 2, zugute.

ARTIKEL 29

(1) Die vorliegende Uebereinkunft soll ohne zeitliche Beschränkung in Kraft bleiben. Jedes Verbandsland ist indessen befugt, sie jederzeit durch eine an die Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft gerichtete schriftliche Anzeige zu kündigen.

(2) Diese Kündigung, die von der schweizerischen Regierung allen übrigen Verbandsländern mitgeteilt werden soll, wird nur hinsichtlich des kündigenden Landes Wirkung haben und dies erst nach Ablauf von zwölf Monaten seit dem Eingang der Kündigungsanzeige bei der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft; unter den übrigen Verbandsländern bleibt die Uebereinkunft in Kraft.

(3) Die im vorliegenden Artikel vorgesehene Kündigungsbefugnis kann von einem Land nicht vor Ablauf einer Frist von fünf Jahren seit dem Zeitpunkt der Ratifikation oder des Beitrittes dieses Landes ausgeübt werden.

ARTIKEL 30

(1) Die Länder, welche die in Artikel 7, Absatz 1, der vorliegenden Uebereinkunft vorgesehene Schutzdauer von 50 Jahren in ihre Gesetzgebung einführen, sollen der Regierung der schweizerischen Eidgenossenschaft davon durch eine schriftliche Anzeige Kenntnis geben, welche von dieser Regierung unverzüglich allen andern Verbandsländern mitgeteilt werden soll.

(2) Gleiches gilt für die Länder, welche auf die Vorbehalte verzichten, die sie den Artikeln 25 und 27 gemäss gemacht oder aufrechterhalten haben.

ARTIKEL 31

Die offiziellen Akten der Konferenzen werden in französischer Sprache abgefasst. Ein gleichwertiger Text wird in englischer Sprache verfasst. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Akten ist immer der französische Text massgebend. Jedes Verbandsland oder jede Gruppe von Verbandsländern kann durch das internationale Büro im Einvernehmen mit diesem Büro einen autorisierten Text der genannten Akten in der Sprache seiner Wahl festlegen lassen. Diese Texte werden in den Konferenzakten als Anhang zu den französischen und englischen Texten veröffentlicht.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten die vorliegende Uebereinkunft unterzeichnet.

So geschehen zu Brüssel, am 26. Juni 1948, in einem einzigen Exemplar, das im Archiv des Ministeriums des Auswärtigen und des Aussenhandels von Belgien hinterlegt werden soll. Jedem Verbandsland soll auf diplomatischem Wege eine beglaubigte Abschrift übermittelt werden.

PARTIE NON OFFICIELLE

Études générales

Le droit d'auteur et les œuvres composées
en vertu d'un contrat de louage d'ouvrage
ou d'un contrat de louage de services

MARCEL SAPORTA
Docteur en droit

Nouvelles diverses

La Fédération internationale des auteurs de films

En 1919 a été fondée, à Paris, une Association des auteurs de films, dont le but était de défendre d'une façon générale les intérêts de cette catégorie de créateurs, de répartir entre les auteurs d'une même œuvre les bénéfices résultant de la perception des droits, de recevoir en dépôt des scénarios inédits, et d'étudier toutes les questions se rapportant, de près ou de loin, à la cinématographie.

En Espagne, l'année 1934, et précisément sur mon initiative, les sociétés qui, réunies en fédération, constituaient à cette date-là la *Sociedad general de Autores de España*, s'adjoignirent une sixième société qui, sous le nom de «Société des auteurs cinématographiques», groupait les divers auteurs de films avec un but tout à fait semblable à celui de la société française. La société espagnole, en vertu de la loi de 1941 qui établissait la SGAE comme société unique, est devenue une section de la SGAE.

(106) Trib. civ. de St-Brieux, 1^{er} juin 1937 (*Ann. prop. ind.*, 1939, p. 275).

(107) Trib. civ. Seine, 2 janvier 1937 (*Gaz. des Trib.*, 13 avril 1937; *La loi*, 29 juin 1937).

(108) Kennedy c. Rolfe, N. Y. Supreme Court App. Div., 10 juillet 1916 (160 N. Y. Supp. 93; *Copyright off. Bulletin*, no 18, p. 240).

(109) Kirpichnikov c. Institut de la Tourbe. Cour suprême, 20 octobre 1938 (*Sotsialisticheskoya Zakemmost*, 1940, no 9, p. 77; cf. Hazard-Weisberg, «Cases and Readings on Soviet law», p. 182; Parker school of Foreign and Comparative Law, Columbia University, N. Y.).

(110) Trib. populaire no 3 du District des Gardes Rouges de Moscou, 20 janvier 1938, confirmé par la Cour d'appel civile de Moscou, et mêmes tribunaux, 10 mars 1939 et 26 mars 1939 (*ibid.*).

L'Association des auteurs de films, en liaison étroite avec la Société dramatique française, a voulu constituer une fédération spécialisée qui viendrait s'ajouter aux quatre Fédérations — I. Droits de représentation; II. Droits d'exécution; III. Droits de reproduction mécanique; et IV. Gens de lettres — qui, actuellement constituent la Confédération internationale des Sociétés des auteurs et compositeurs. Les démarches étaient déjà assez avancées, mais Carlo Rim et Louis Chavance, président et secrétaire, respectivement, de l'Association des auteurs de films, ont compris qu'étant donné l'extraordinaire développement de la cinématographie mondiale, il était nécessaire pour les auteurs d'intervenir d'urgence pour que les légitimes droits des auteurs ne souffrent pas trop de l'organisation toujours plus poussée des industriels qui exploitent leurs œuvres. En effet, les producteurs, les distributeurs, et même les propriétaires des salles et les usagers, profitant des habituels festivals qui, à Venise et à Cannes, sont consacrés chaque année à la cinématographie internationale, se réunissent et prennent des décisions pour défendre leurs intérêts communs. Le silence des auteurs dans ces réunions était injustifiable.

Au mois de février 1952, lors de la visite officielle de la Société dramatique française, une réunion se tint sous la présidence du Secrétaire d'État du Ministère des Affaires étrangères, M. Maurice Schumann, afin de préparer un premier Congrès de la Confédération internationale des auteurs de films pendant le festival du mois d'avril, à Cannes. On s'était adressé à divers États et des attachés culturels résidant à Paris assistèrent à la réunion. En conséquence, dans le programme du festival de Cannes, figurait le premier Congrès de cette nouvelle Confédération internationale, congrès auquel ont assisté des représentants de 17 pays, sans compter plusieurs observateurs. On approuva les statuts, et la Fédération des auteurs de films fut constituée officiellement.

Par acclamation furent désignés: M. Carlo Rim (France) comme président; M. Zabattini (Italie), le Dr José Fornas (Espagne) et M. William (Grande-Bretagne) comme vice-présidents; M. Louis Chavance (France) comme secrétaire général et trésorier.

Le Congrès procéda à un large échange de renseignements sur la situation des auteurs de films dans les divers pays. Il prit d'autre part quelques décisions importantes, dont voici le texte:

« A. *Droit moral.* — La Fédération internationale des auteurs de films, réunie en Congrès à Cannes, du 2 au 4 mai 1952, après avoir entendu le rapport de son président concernant le droit moral des auteurs, tient à rappeler que les auteurs ne sauraient être considérés comme des salariés et conservent leur indépendance de créateurs intellectuels;

Que les auteurs doivent également conserver un contrôle absolu et sans limites sur l'intégrité de leurs œuvres, en vertu de leur droit moral, incessible et perpétuel;

Estime indispensable à la défense des auteurs que cesse la rémunération „à forfait” des auteurs de films, rémunération qui est contraire à la véritable nature juridique du droit d'auteur;

Estime que la reconnaissance par les législations nationales des droits d'auteurs d'œuvres cinématographiques ne saurait être complète que si les auteurs sont associés au destin de leur création;

Demande à toutes les associations des auteurs de films de faire toutes démarches auprès des pouvoirs publics et des usagers pour que les auteurs soient rémunérés par un pourcentage sur les produits bruts de l'exploitation, sous toutes les formes, de l'œuvre cinématographique.

B. *Films en co-production.* — La Fédération internationale des auteurs de films, réunie en Congrès à Cannes, du 2 au 4 mai 1952, après avoir entendu les rapports de MM. Zavattini et Pierre Larroche, qui soulignent les inconvénients du système actuel des co-productions,

Tout en préconisant le développement des co-productions internationales qui permettent au cinéma de devenir chaque jour davantage un langage universel,

Exprime le vœu que la qualité du film ainsi produit passe avant toute autre considération,

Estime que les co-productions ne doivent, en aucun cas, sacrifier les intérêts artistiques et culturels à des réglementations étroitement administratives ou à des considérations strictement économiques.

C. *Convention universelle.* — La Fédération internationale des auteurs de films,

Après avoir pris connaissance de l'avant-projet de Convention universelle pour la protection des œuvres littéraires et artistiques,

Constata que le droit moral reconnu par la Convention de Berne n'est pas mentionné dans l'avant-projet de Convention universelle,

Constata que le droit exclusif de l'auteur sur ces œuvres cinématographiques n'est pas affirmé,

Constata, enfin, que la protection des auteurs prévue dans l'avant-projet de Convention universelle est, dans son objet, ses sujets, son contenu, sa durée, en régression sur la protection reconnue par les législations nationales de la majorité des pays participant aux travaux d'élaboration de ladite Convention,

Tient, dans ces conditions, à affirmer son désaccord sur cet avant-projet de Convention universelle,

Demande à toutes les associations d'auteurs de films de faire connaître aux Gouvernements de leurs pays respectifs leur opposition à toute Convention universelle qui ne reconnaîtrait pas, de façon très nette, les droits fondamentaux et traditionnels des auteurs sur leurs œuvres. »

S'agissant d'un premier contact international, ces résultats doivent être considérés comme des plus satisfaisants.

Sur l'invitation de l'Italie, le second Congrès siégera à Venise à l'occasion de la bienale, et les représentants du Brésil désirent qu'à Sao Paulo un autre Congrès ait lieu prochainement.

La Fédération a établi, d'autre part, une Commission spéciale de législation pour étudier tous les problèmes juridiques relatifs à la cinématographie. Dans cette Commission ont été nommés: le Dr José Fornas (Espagne), M. Matthyssens, de la Société française, et l'avocat brésilien Hermano Duval, pour établir un lien entre les deux continents.

Nous saluons comme particulièrement intéressante cette initiative des auteurs spécialisés dans un procédé de création aussi important et répandu que la cinématographie, lequel, au surplus, semble devoir se conjuguer à l'avenir avec la télévision.

Dr JOSÉ FORNAS.

Allemagne (République fédérale)

Un nouveau périodique officiel en matière de droit d'auteur

Ce titre n'est peut-être pas tout à fait exact. En réalité, il ne s'agit pas d'un périodique nouvellement créé, mais d'une rubrique nouvelle ajoutée à un périodique existant. A dater du 15 avril 1952, le *Blatt für Patent-, Muster und Zeichenwesen* publié autrefois par le *Reichspatentamt* de Berlin, et qui a été repris par le *Deutsches Patentamt* de Munich, comprend une partie consacrée au droit d'auteur (*Urheberrechts-Teil*). Cette innovation sera la très bienvenue; elle établit

sur le plan officiel le parallélisme avec la situation qui existe sur le plan proprement scientifique et privé où l'Association allemande pour la propriété industrielle et le droit d'auteur (*Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht*) publie la revue *Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR)* qui, elle aussi, s'occupe à la fois des problèmes de la propriété industrielle et de ceux du droit d'auteur. Quand on se souvient que l'éminent Président du *Deutsches Patentamt*, M. le professeur Eduard Reimer, est aussi le Directeur de la revue *GRUR*, on s'explique encore mieux l'heureux complément que vient de recevoir la feuille officielle intitulée *Blatt für Patent-, Muster- und Zeichenwesen*. Le fascicule du 15 avril 1952 contient diverses informations relatives à la réforme du régime du droit d'auteur en Allemagne occidentale, ainsi que la traduction de l'état, au 1^{er} janvier 1952, de l'Union internationale pour la protection des œuvres littéraires et artistiques (v. *Droit d'Auteur* du 15 janvier 1952).

Union Sud-Africaine

A propos de la loi du 28 avril 1951 portant modification du régime du droit d'auteur

Dans le *Droit d'Auteur* du 15 mai 1952, p. 53, nous avons publié, avec un commentaire, la loi du 28 avril 1951 modifiant l'article 144 de la loi de l'Union Sud-Africaine sur les brevets, dessins, marques de commerce et droits d'auteur, de 1916. Il s'agit, on s'en souvient, d'un texte concernant les enregistrements radiophoniques, et que nous considérons comme étant trop élastique, au regard de l'article 11^{bis}, alinéa 3, de la Convention de Berne révisée en dernier lieu à Bruxelles le 26 juin 1948.

L'Administration Sud-Africaine à qui nous avons fait part de nos scrupules, partagés par la Confédération internationale des Sociétés d'auteurs et compositeurs, vient de nous écrire qu'effectivement la loi du 28 avril 1951 n'est pas en harmonie avec la Convention de Berne et que les autorités compétentes envisagent de porter remède à cette situation par une nouvelle loi. Celle-ci ne pourra pas intervenir immédiatement, la session parlementaire touchant à sa fin. Mais en attendant, la radiodiffusion sud-africaine a déclaré qu'elle se conformerait à l'esprit de la Convention de Berne, malgré les dispositions de la loi de 1951.

Nos lecteurs apprécieront comme nous-mêmes l'esprit de haute compréhension qui anime, dans l'Union Sud-Africaine, tant les pouvoirs publics, que l'organisme de radiodiffusion. Un bel exemple est ainsi donné que nous nous plaignions à souligner.